



## FAQ

Abteilung Hochschulen und Recht, 16.12.2020

# Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung von ausländischen Diplomen durch das Generalsekretariat der EDK

### Ist die EDK zuständig für die Überprüfung meines Diploms?

Das Generalsekretariat der EDK prüft ausländische Abschlüsse (Diplome) in den folgenden Bereichen:

- Unterricht (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen)
- Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung / Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)
- Logopädie und Psychomotoriktherapie

Wenn Ihr Berufsfeld oben nicht aufgeführt ist, dann ist das Generalsekretariat EDK nicht zuständig. Wir empfehlen Ihnen, sich mit der Schweizer Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ in Verbindung zu setzen.

[SBFJ](#), [Mail](#), Tel: +41 31 322 28 26,

Lehrpersonen für Berufsschulen wenden sich ebenfalls an das [SBFJ](#)

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Generalsekretariat der EDK mein Gesuch prüfen kann?

Eine Prüfung kann nur dann vorgenommen werden, wenn ein Abschluss (Diplom) vorliegt, der im Herkunftsland vom Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt worden ist und zur vollumfänglichen und uneingeschränkten Berufsausübung befähigt.

Beispiele für den Bereich Lehrdiplome:

- Deutschland – (Zweite) Staatsprüfung für ein Lehramt
- Frankreich – "Titularisation" als "professeur des écoles", "professeur certifié" oder "professeur agrégé"
- Grossbritannien – "Qualified Teacher Status QTS" und "Induction Period"
- Rumänien – "Definitivat"
- USA/Australien/Kanada – "Teaching Licence", "Teachers Certificate" oder "Brevet d'enseignement"

Das Generalsekretariat EDK bietet keine "validation des acquis" an. Liegt kein Abschluss vor, der im Herkunftsland zur uneingeschränkten Berufsausübung befähigt, wird das Gesuch abgewiesen.

### Kann ich die Ausbildung zur Lehrperson in der Schweiz beenden?

Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Lehrperson in der Schweiz zu Ende führen möchten, dann wenden Sie sich bitte direkt an eine [Ausbildungsinstitution in der Schweiz](#). Inwiefern Ihre Vorbildung angerechnet werden kann, wird von der Ausbildungsinstitution festgelegt.

**Kann ich die Ausbildung im pädagogisch-therapeutischen Bereich in der Schweiz beenden?**

Wenn Sie Ihre Ausbildung im pädagogisch-therapeutischen Bereich in der Schweiz zu Ende führen möchten, dann wenden Sie sich bitte direkt an eine Ausbildungsinstitution. Inwiefern Ihre Vorbildung angerechnet werden kann, wird von der [Ausbildungsinstitution](#) festgelegt.

**Wird mein Abschluss anerkannt?**

Im Voraus können wir keine Auskunft über ein mögliches Ergebnis erteilen. Es handelt sich um eine individuelle, auf den persönlichen Studienleistungen basierende Gleichwertigkeitsüberprüfung.

**Muss ein Gesuch auf einen bestimmten Termin hin eingereicht werden?**

Nein. Bei der EDK werden Gesuche laufend überprüft und Sie können Ihr Gesuch jederzeit einreichen.

**Werden auch Diplome aus Nicht-EU-Staaten geprüft?**

Ja. Auch Personen mit einem Abschluss aus Nicht-EU-Staaten können um die Überprüfung ihrer Diplome hinsichtlich einer schweizerischen Anerkennung ersuchen.

**Für welche Bereiche kann ich eine Anerkennung beantragen?**

**Lehrdiplome:** Die Anerkennung können Sie für diejenige(n) Schulstufe(n) und Fächer beantragen, für welche Sie im Herkunftsland die vollumfängliche und uneingeschränkte Lehrbefähigung für staatliche/öffentliche Schulen erworben haben. Im Antragsformular können Sie nur diejenigen Fächer auswählen, welche in der Schweiz im Rahmen des Regelunterrichts unterrichtet werden. Eine Überprüfung anderer Fächer ist ausgeschlossen.

**Diplome im pädagogisch-therapeutischen Bereich:** Die Anerkennung können Sie für denjenigen Berufsabschluss beantragen, zu welchem Sie Ihr Diplom im Herkunftsland vollumfänglich zur Berufsausübung befähigt.

**Was ist eine beglaubigte Kopie und wo erhalte ich sie?**

Eine beglaubigte Kopie ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift der Urkundsperson im Original), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und nichts verändert wurde. Eine beglaubigte Kopie können Sie bei Ihrer Wohngemeinde in der Schweiz oder bei einem Notar/einer Notarin erstellen lassen.

Einreichen müssen Sie das Original dieser beglaubigten Kopie (Stempel und Unterschrift im Original), eine einfache Kopie davon genügt nicht.

**Was ist eine offizielle Übersetzung?**

Falls das Diplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgestellt worden ist, muss zusätzlich eine offizielle Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt werden (entweder das Original der Übersetzung oder eine offiziell beglaubigte Kopie davon). Eine offizielle Übersetzung muss über ein offizielles Übersetzerbüro vorgenommen werden. Eingereicht werden muss entweder das Original der offiziellen Übersetzung oder eine beglaubigte Kopie davon.

**Welche Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt?**

Ist Ihre Muttersprache nicht Deutsch, Französisch oder Italienisch, so muss grundsätzlich ein Sprachdiplom gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) eingereicht werden. Weitere Informationen zum Sprachnachweis entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt Anforderungen an die Sprachkenntnisse](#).

**Wie lange dauert das Überprüfungsverfahren?**

Es gelten bestimmte zeitliche Vorgaben, beschleunigte Verfahren sind ausgeschlossen. Verfahren für Diplome aus EU-Staaten sind in Anwendung der massgebenden EU-Richtlinie im Regelfall ab Eingang der

vollständigen Gesuchsunterlagen innerhalb von vier Monaten abgeschlossen. Die Bearbeitungsfrist für Abschlüsse aus Drittstaaten kann wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen.

#### **Wie ist der Ablauf des Anerkennungsverfahrens?**

Nach elektronischer Einreichung des Gesuches, wird die Kanzleigebühr angefordert. In der Folge werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft. Fehlen Unterlagen, werden diese nachgefordert. In diesem Fall wird das Gesuch so lange pendent gehalten, bis die fehlenden Unterlagen in der verlangten Frist nachgereicht werden. Ist das Gesuch vollständig, wird es durch die Expertenkommission auf die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss überprüft. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, wird der Entscheid mitgeteilt.

#### **Welche Entscheide sind möglich?**

Die möglichen Entscheide sind:

- Das Diplom wird direkt oder unter Berücksichtigung von geeigneter Berufspraxis, Vor- oder Weiterbildung anerkannt.
- Das Diplom kann nur unter der Auflage von Ausgleichsmassnahmen anerkannt werden.
- Das Gesuch um Anerkennung wird abgewiesen.

#### **Muss ich Ausgleichsmassnahmen machen, damit eine Anerkennung möglich ist?**

Diese Frage kann erst nach Abschluss der eingehenden Gleichwertigkeitsüberprüfung beantwortet werden.

#### **Welches sind die für die Überprüfung massgebenden Reglemente/Dokumente?**

- [Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005](#)
- [Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006](#)
- [Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019](#)
- [Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik \(Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik\) vom 12. Juni 2008](#)
- [Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000](#)